Chronik der Nordwestschweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **16 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aargau

Neue Gemeindebauvorschriften

Die Gemeinden Dättwil und Sisseln haben eine *Bauordnung* beschlossen. Die *Ortsplanung* von Menziken wurde erfolgreich abgeschlossen.

Bewilligungspflicht für Autofriedhöfe

Der Regierungsrat hat am 23. Januar 1959 eine Verordnung über die Anlage von Ablagerungsplätzen für Abbruchautos und andere Altmaterialien erlassen. Das starke Ueberhandnehmen der Autofriedhöfe, wobei bei der Standortswahl weder auf das Orts- und Landschaftsbild noch auf die Interessen der Verkehrssicherheit Rücksicht genommen wurde, zwang zu diesem Vorgehen. Die Verordnung führt das Bewilligungsverfahren ein und schreibt vor, dass die Anlage von Ablagerungsplätzen für Abbruchautos oder andere Altmaterialien nur bewilligt werden dürfe, wenn weder das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild noch der Blick auf wertvolle Bauwerke eine Beeinträchtigung erfahren. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat. Dieser legt das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist holt er die Stellungnahme der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz ein. Im weitern sind die Akten der Baudirektion zur Prüfung der Belange der Verkehrssicherheit und des Gewässerschutzes zu unterbreiten. Nach Eingang der Vernehmlassungen entscheidet der Gemeinderat über das Gesuch. Der Entscheid kann mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden, wobei das Beschwerderecht auch der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz zusteht.

Basel-Stadt:

Bauzonenänderung, spezielle Bauvorschriften:

Der Bauzonenplan erfuhr durch Grossratsbeschluss vom 30. Januar 1959 eine wesentliche Aenderung, indem die Bauzone 5a hellblau, welcher der grösste Teil des unteren Kleinbasels und des St.-Johanns-Quartiers zugewiesen war, entlang der Strassen mit einem Baulinienabstand von mindestens 14 m aufgehoben und in Zone 5a dunkelblau versetzt wurde. Dies bedeutet eine Aufzonung, indem im Gegensatz zur Zone 5a hellblau in Zone 5a dunkelblau das Dachgeschoss für selbständige Wohnungen ausgebaut werden darf. Zulässig sind somit nun nicht nur fünf Vollgeschosse, sondern zusätzlich ein wertvolles Dachgeschoss. Gemäss den Berechnungen des Stadtplanbüros werden dadurch rund 110 000 m² Bruttowohnfläche für den Wohnungsbau gewonnen, ein Ausmass, das zusätzlichem Wohnraum für rund 5000 Personen oder rund 1500 Familien-Wohnungen entspricht.

Mit dieser Aufzonung wurden jedoch spezielle Bauvorschriften verbunden, die das Ziel verfolgen, eine unerwünschte Hinterhofüberbauung einzuschränken. Das geltende Hochbautengesetz gestattet dem Eigentümer eine ausserordentlich intensive bauliche Ausnützung seines Grundstückes. So dürfen in Zone 5a die Liegenschaften vollständig überbaut werden, wobei die Wandhöhe auf der Nachbargrenze 18 m bzw. 14,50 m ausserhalb der Giebeltiefe von 16 m betragen darf. In der neueren Zeit werden diese weitgehenden Möglichkeiten vermehrt ausgeschöpft, was zu städtebaulich und wohnhygienisch unerwünschten Einkernungen führt. Um ein derartiges Ergebnis auf den von der Aufzonung begünstigten Parzellen auszuschliessen, setzte der Grosse Rat fest, dass ausserhalb der Giebeltiefe die Höhe der auf oder an der seitlichen Nachbargrenze stehenden Gebäudewände höchstens 8 m betragen darf. Dies erlaubt den Bau von Werkstattgebäuden, wofür im Kleinbasel und St.-Johanns-Quartier eine grosse Nachfrage vorhanden ist, ohne dass die Wohnungen in nicht zu verantwortender Weise beeinträchtigt werden. Ferner beschränkte der Grosse Rat aus ästhetischen Gründen die Höhe der Liftaufbauten, die sich über das Dachgeschoss erheben, auf 1,20 m.

Die mit der Behandlung der Angelegenheit beauftragte Grossratskommission sprach die Erwartung aus, der Regierungsrat möge bald auch für die übrigen Bauzonen eine Gesetzesänderung beantragen, welche eine zu weit gehende Hinterhofüberbauung ausschliesst. Die entsprechenden Studien sind im Gange.

Bebauungs- und Korrektionspläne:

Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. K. Leibbrand über einen Gesamtverkehrsplan für die Stadt Basel wurde vom Grossen Rat an eine 24gliedrige Kommission zur Beratung überwiesen. Diese genehmigte in den ersten Sitzungen den Antrag des Regierungsrates, bestimmte Strassenzüge zur Sicherung des Planungszieles als korrektionsbedürftig zu erklären. Dies hat zur Folge, dass an diesen Strassenzügen Baubewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn feststeht, dass der Neubau der Planverwirklichung nicht entgegensteht.

Sonstige Erlasse:

Am 16. Oktober 1958 bewilligte der Grosse Rat den erforderlichen Kredit für die Erstellung von 226 kommunalen Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen. Mit dem Bau dieser Wohnungen wurde bereits begonnen.

Desgleichen ermächtigte der Grosse Rat am 16. Oktober 1958 den Regierungsrat, in Ergänzung zur Leistung des Bundes zur Verbilligung der Mietzinse neuer sozialer Wohnungen jährlich die gemäss den Bundesvorschriften erforderlichen Beiträge zu gewähren. Ferner ermächtigte er den Regierungsrat, im Sinne einer zusätzlichen kantonalen Aktion, mit öffentlichen Mitteln die Finanzierung neu zu erstellender sozialer Wohnbauten durch Gewährung oder Verbürgung von Grundpfanddarlehen und Beteiligung am Gesellschaftskapital zu ermöglichen sowie durch Abgabe von Land im Baurecht den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Der Regierungsrat erliess am 19. Dezember 1958 die Ausführungsvorschriften (Verordnungen I und II zum Grossratsbeschluss betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues).

Mitteilungen der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz

Die diesjährige *Jahresversammlung* findet turnusgemäss im Aargau statt. Als Tagungsort ist Lenzburg vorgesehen, dessen imposante Schlossanlage mit bedeutendem Umschwung kürzlich in den öffentlichen Besitz übergegangen ist. Die Tagung findet voraussichtlich im Juni statt. Das detaillierte Programm wird den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt werden.

Der *Arbeitsausschuss des Vorstandes* ist für die Amtsperiode 1958/61 wie folgt bestellt worden:

Dr.-Ing. J. Killer, Baden (Präsident)

Regierungsrat H. Abegg, Liestal (Vizepräsident BL)

O. Jauch, Stadtplanchef Basel (Vizepräsident BS)

A. Straumann, dipl. Arch., Grenchen (Vizepräsident SO)

Dr. V. Rickenbach, Brugg (Geschäftsleiter)

H. Kyburz, Hirschthal (Kassier)

Dr. M. Werder, Aarau (Redaktor «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz»).

Die *Tagung über Fragen der Regionalplanung* muss auf den Herbst 1959 verschoben werden.